

**Faunistischer Fachbeitrag 2016 und ergänzende
Untersuchungen am 04.04.2017
auf dem Grundstück
Landsberger Allee 77**

zum Bebauungsplan Nr. 2-43

Stand: Juli 2017

Dr. Matthias Baeseler
Umweltservice Baeseler
Andreas-Hofer-Straße 3, 16341 Panketal

Einleitung

Für das Bebauungsplanverfahren Nr. 2-43 der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen war eine methodische Bestandserfassung für die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse sowie eine Potenzialeinschätzung zum Vorkommen von xylobionten Käferarten zu erstellen.

Durch die fehlende Betretungserlaubnis für das zu untersuchende Gelände konnten alle faunistischen Untersuchungen 2016 nur von außen erfolgen, was dazu führte, dass im Randbereich vom Zaun bis auf ca. 150 m kartiert werden konnte. Bei einer Grundstückstiefe von ca. 260 m (von Nordost nach Südost) und einer Grundstücksbreite von ca. 250 m (Nordwest nach Nordost) konnten somit alle Bereiche im Rahmen der Kartierung abgedeckt werden.

Für die meisten Vogelarten ist diese Entfernung für die ornithologische Erfassung gerade noch ausreichend, für Gebäudebrüter (Vögel und Fledermäuse) war allerdings der Innenbereich des SEZ-Geländes nicht erfassbar. Auch die Detektorerfassung der Fledermäuse konnte nur den engeren Bereich am Zaun erfassen, da die Reichweite des Batscanners auf ca. 30m Meter beschränkt ist.

Zur Erfassung der dauerhaft geschützten Lebensstätten an Bäumen und Gebäuden sowie zur Potenzialeinschätzung zum Vorkommen von xylobionten Käfern auf den Freiflächen des ehemaligen Sport- und Erholungszentrums erfolgte am 04.04.2017 eine ergänzende Begehung des Plangebietes.

Methodik der Brutvogel-Erfassung

Zur avifaunistischen Landschaftsbewertung sowie zur Erfassung der europäisch und streng geschützten Arten erfolgte eine (halbquantitative) flächendeckende Erfassung aller Brutvogelarten (Punktkartierung). Die einzelnen Arten wurden anhand von brutvogeltypischen Verhaltensweisen wie Reviergesang, Nestbau, Fütterung etc., die es erlauben, von einer Reproduktion dieser Arten im Untersuchungsgebiet auszugehen, erfasst. Außerdem wurden Nachweise innerhalb der Brutperioden der einzelnen Arten im „richtigen“ Habitat als Brutvorkommen gewertet. Dabei wurden zum Ausschluss von Durchzüglern nur Beobachtungen nach den bei SÜDBECK et al. (2005) für jede Art vorgeschlagenen Terminen als Brutzeitbeobachtungen gewertet. Die Nachweise wurden dem entsprechend kategorisiert nach Brutnachweis, Brutverdacht und Brutzeitfeststellung. Insgesamt wurden fünf komplette Begehungen (fett markiert) bei Tag durchgeführt. Alle Beobachtungen wurden mittels standardisierter Abkürzungen in Feldkarten eingetragen.

Ergebnisse der Brutvogelerfassung

Begehungen für die ornithologische Erfassung fanden an folgenden Tagen statt:

- | | | |
|---|-------------------|--------------------------|
| - | 27.04.2016 | 18.00 - 20.30 Uhr |
| - | 04.05.2016 | 04.30 - 06.30 Uhr |
| - | 11.05.2016 | 20.00 - 24.00 Uhr |
| - | 14.05.2016 | 04.30 - 06.30 Uhr |
| - | 04.06.2016 | 17.00 - 21.00 Uhr |
| - | 18.06.2016 | 05.00 - 06.30 Uhr |
| - | 08.07.2016 | 20.00 - 21.30 Uhr |

- 22.07.2016 18.00 - 24.00 Uhr
- 04.04.2017 09.00 - 11.00 Uhr

Die erhöhte Anzahl der Begehungen war einerseits dem Umstand zu verdanken, dass neben der Erfassung der Brutvögel auch Erfassungen anderer faunistischer Gruppen erfolgen sollten und dafür spezielle Anforderungen an Tageszeit und Jahreszeit bestanden und zu diesen Begehungen auch Brutvögel miterfasst wurden, andererseits aber auch durch das Begehungsverbot die Erfassung nicht gerade erleichtert wurde.

Bei der Begehung am 04.04.2017 in der Zeit von 08.00 bis 11.00 Uhr wurden an der Parkseite des SEZ-Gebäudes weitere 7 Niststätten des Haussperlings, zwei Niststätten des Hausrotschwanzes und fünf potentielle Niststätten des Mauerseglers festgestellt (siehe Flächendarstellung des B-Plans mit den Brutplätzen und Baumhöhlen 2016 +2017). Die drei Bruten von Staren in Höhlen von Starkbäumen (aus der ersten Untersuchung) konnten bestätigt werden (Einflugnachweise). Insgesamt wurden 15 Baumhöhlen in dem parkseitigen Baumbestand festgestellt.

Für folgende Arten wurde ein Brutnachweis/dringender Brutverdacht (Nest, futtertragender. Altvogel, mind. 3x von 5 (der fett markierten) Begehungen im Revier singend) erbracht:

Die Zahlen in Klammern sind in der Karte die eingetragenen Revierstandorte der einzelnen Arten!

- Haussperling, 3 BP + 7 BP - 2017 (1)
- Hausrotschwanz, mind. 1 BP. + 2 BP. - 2017 (2)
- Amsel, 2 BP. (3)
- Singdrossel 1BP. (4)
- Grünfink, 1 BP. (5)
- Zilpzalp, 1 BP. (6)
- Nachtigall, 1 BP. (7)
- Rotkehlchen, 2 BP. (8)
- Mönchsgrasmücke, 2 BP. (9)
- Zaungrasmücke, 1 BP. (10)
- Star, 3 BP. (11)
- Nebelkrähe, 1 BP. (12)
- Ringeltaube, 1 BP. (13)
- Mauersegler, 5 BP. potenziell - 2017 (Ms)

Darüber hinaus wurden am 04.04.2017 folgende Singvogelarten auf dem Gelände beobachtet: Zaunkönig, Rotkehlchen, Grünspecht, Kohlmeise, Blaumeise, Eichelhäher, Amsel und Zilpzalp in jeweils einem Revier. Die einmalige Sichtung der Arten ist jedoch nicht als sicherer Brutnachweis zu werten.

Die Hinweise der Stellungnahme der Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB vom 08.12.2016 bezüglich des Vorkommens (Brutnachweis) der nachfolgend aufgelisteten Arten:

- Eichelhäher-Brutpaar - (2013 Nest festgestellt),
- Gartenbaumläufer - warnender Altvogel (2013 fütterndes Brutpaar, 2015 singendes Männchen),
- Gartengrasmücke - singendes Männchen (2013 balzendes Paar und 2015 singendes Männchen),
- Gelbspötter - singendes Männchen (ebenso 2012),
- Girlitz - Männchen singend überfliegend,
- Grauschnäpper - balzendes Männchen (ebenso 2013),
- Grünspecht - Duettrufe (wertbar als Paar),
- Hausrotschwanz - 2 singende Männchen (in allen zurückliegenden Jahren mindestens 2-3 singende Männchen bzw. festgestellte Brutpaare fütternd),
- Kleiber - Paar festgestellt (ebenso 2012) und
- Schwanzmeise - Brutpaar füttert am 14.05.16 drei eben flügge Jungvögel

konnten im Rahmen der aktuellen Kartierung 2016 sowie der erneuten Begehung 2017 nur für die Art Hausrotschwanz bestätigt werden. Die vom BLN aufgelisteten Arten können mit Ausnahme der Schwanzmeise aktuell nicht als sichere Brutnachweise gewertet werden.

Eine Brutzeitfeststellung (einmaliger Nachweis der Art während der Brutzeit im geeigneten Habitat) erfolgte zusätzlich für folgende Arten: Elster, Gartenrotschwanz, Buntspecht und Zaunkönig.



Flächendarstellung des B-Plans mit den Brutplätzen und Baumhöhlen 2016 +2017

Bewertung des Bestandes

Das vorgefundene Artenspektrum entspricht dem erwarteten in einer durch Menschen wenig genutzten Parkanlage (isoliert vom stark frequentierten Volkspark Friedrichshain durch einen Zaun). Durch diese in Berlin seltene geringe Nutzungsintensität bieten die dort vorhandenen Gebüsch Rückzugsmöglichkeiten für Arten wie Rotkehlchen, Nachtigall oder Zaunkönig. Arten der Roten Liste Berlins wurden nicht beobachtet. (WITT, K: Rote Liste und Liste der Brutvögel von Berlin, 2. Fassung 17.11.2003, Berliner ornithologischer Bericht, Band 13 (2003), S. 173-194)

Methodik der Fledermaus-Erfassung

Zur Vorbereitung der Untersuchung sollte in der laubfreien Zeit eine Fledermaus-Strukturkartierung zur Feststellung potentieller Quartiere durchgeführt werden. Dabei sollten alle potentiellen Quartiermöglichkeiten wie Baumhöhlen und sichtbare oder vermutete Hohlräume an Gebäuden erfasst werden. Diese Untersuchungen konnten auf Grund der nicht vorhandenen Betretungserlaubnis und dem Datum der Beauftragung nicht durchgeführt werden.

Während der Vegetationsperiode erfolgte innerhalb des gesamten Untersuchungsgebietes die Erfassung der nach § 7 BNatSchG streng geschützten Fledermausarten (alle Arten sind in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet) mit dem Ziel der Bestimmung der für den Fledermaus-Bestand essentiellen Lebens- und Funktionsräume (potenzielle Quartiere, Jagdgebiete, Flugkorridore).

Für die Fledermauserfassung wurde die Detektormethode (LIMPENS & ROSCHEN 2002) angewandt. Es kam ein Batscanner der Firma Elekon für diese Untersuchungen zum Einsatz, zusätzlich erfolgten Sichtbeobachtungen (meist nach Hinweisen des Detektors). Die Begehungen begannen jeweils abends in der frühen Dämmerung, um auch den Ausflug der „frühesten“ Fledermausarten zu erfassen und endeten gegen Mitternacht.

Ergebnisse der Fledermauserfassung

Begehungen für die Erfassung von Fledermäusen fanden an folgenden Tagen statt:

- | | |
|--------------|-------------------|
| - 11.05.2016 | 20.00 - 24.00 Uhr |
| - 04.06.2016 | 17.00 - 21.00 Uhr |
| - 08.07.2016 | 20.00 - 21.30 Uhr |
| - 22.07.2016 | 18.00 - 24.00 Uhr |
| - 04.04.2017 | 09.00 - 11.00 Uhr |

An allen vier Tagen (2016) wurden mit dem Batscanner jagende Zwergfledermäuse erfasst, visuell wurden am 11.05.2016 maximal drei gleichzeitig jagende Tiere beobachtet. Andere Fledermausarten wurden nicht beobachtet. Die beobachteten Tiere nutzten fast ausschließlich die Randzone der privaten SEZ-Grünfläche zum Volkspark, wobei das Begehungsverbot eine Zugänglichkeit des Geländes verhinderte und deshalb keine Aussagen zu potentiellen Quartieren am SEZ Gebäude (Nordseite) vorgenommen werden konnte. An den Gebäudeteilen der anderen Seiten S+O+W wurden keine Hinweise auf Fledermausvorkommen gefunden, wobei auch hier nur Untersuchungen von außen möglich waren und Fledermausspuren schwer zu beweisen sind. Durch den Nachweis von Zwergfledermäusen in Gebäudenähe (Detektor SEZ-Park) besteht aber auch hier die Möglichkeit von Quartieren.

Als Nachweis von Fledermäusen war die für die ergänzende Untersuchungen zur Verfügung stehende Beobachtungszeit vom 09.00-11.00 Uhr am 04.04.2017 ungeeignet.

Während der Begehung am 04.04.2017 wurden keine Hinweise auf das Vorkommen von Fledermäusen erbracht (Kotspuren).

Allerdings kam ein beachtenswerter Hinweis direkt vom Flächeneigentümer, der Fledermäuse im Bereich der ehemaligen Eislauffläche häufig beobachtete. Dieser Bereich bietet im überdachten Teil der Anlage zahlreiche als Spaltenquartier nutzbare Elemente der Deckenverkleidung, so dass die Wahrscheinlichkeit der Nutzung dieses Bereichs als Brut- möglicherweise sogar als Winterquartier hoch ist.

Methodik zur Potentialeinschätzung zum Vorkommen xylobionter Käfer

Die Potentialeinschätzung erfolgt durch Analyse des Baumbestandes (Alter, Sonneneinstrahlung und ggf. Ausflugöffnungen der geschlüpften Kerfe) mit ein bis zwei Sommerbegehungen im Zeitraum Juni/Juli bei Tagestemperaturen von über 25 Grad C.

Zur Potentialeinschätzung des Vorkommens xylobionter Käfer wurden insbesondere die Stämme der Eichen am Rande des Untersuchungsgebietes nach Höhlen und Bohrlöchern abgesucht. Dazu wurden insbesondere folgende Beobachtungstage genutzt:

-	04.06.2016	17.00 - 21.00 Uhr	28 Grad C
-	08.07.2016	20.00 - 21.30 Uhr	25 Grad C
-	22.07.2016	18.00 - 24.00 Uhr	30 Grad C
-	04.04.2017	09.00 - 11.00 Uhr	15 Grad C

Ergebnisse

Für die Potentialeinschätzung wurden ca. 10 altersgleiche Starkbäume am Rande der Untersuchungsfläche im angrenzenden Volkspark Friedrichshain auf Ausbohrlöcher (Heldbock) mit mehr als 5 mm Durchmesser, Faulhöhlen (Eremit) oder andere Hinweise untersucht.

Der auch in Berliner Parkanlagen (Bürgerpark Pankow) vorkommende Eichenheldbock sollte an arttypischen Austrittöffnungen zu erkennen sein – Zeichen darauf konnten aber nicht gefunden werden.

Nachweise von Eremiten sind grundsätzlich schwierig, da die Tiere sich nur selten außerhalb ihrer Höhlen / Mulmschichten bewegen. Auch hier wurden keine Hinweise auf Anwesenheit gefunden.

Vom Alter des Baumbestandes und der teilweise guten Sonneneinstrahlung bergen die im Untersuchungsgebiet und im Volkspark stehenden Altbäume (vorwiegen Eichen) aber durchaus das Potential für eine Besiedlung (Neubesiedlung ist aber sicher fast ausgeschlossen, da das Gebiet sich kaum über Trittsteinbiotope erschließen lässt). Trittsteinbiotope sind mehr oder weniger regelmäßig verteilte Biotop-Inseln, deren spezielle Standortbedingungen Tier- und Pflanzenarten einen zeitweisen Aufenthalt ermöglichen. Sie erleichtern die Ausbreitung über größere Distanzen.

Eichenheldbock und Eremit fliegen maximal 300m. In der näheren Umgebung des Plangebietes befinden sich keine geeigneten Lebensräume, die als Trittsteinbiotope dienen könnten.

Bei der ergänzenden Untersuchung am 04.04.2017 der vorhandenen Starkbäume auf dem Gelände wurden keine Hinweise auf xylobionte Käfer also Ausbohrlöcher größer 5 mm gefunden.

Artenschutzrechtliche Gesamteinschätzung

Alle Singvogelarten stehen als besonders geschützte Arten, Zwergfledermäuse als streng geschützte Arten unter Schutz. Die einschlägigen Vorschriften des BNatSchG und des NatSchG Bln sowie der Baumschutzverordnung sind zu beachten.

Demnach muss die Entfernung der Gehölze außerhalb der Brutzeit erfolgen. § 39 (5) Satz 2 BNatSchG verlangt eine Entfernung von Gehölzen außerhalb des Zeitraumes vom 1. März bis zum 30. September. Der Rückbau der Gebäude sollte außerhalb der Brutzeit erfolgen. Kann das nicht

gewährleistet werden, müssen unmittelbar vor Baubeginn die betroffenen Gebäude nach vorhandenen Nist- und Lebensstätten abgesucht werden. Beim Fund kann dies während der Brutzeit zu Einschränkungen im Bauablauf führen.

Gemäß den Flächendarstellungen des B-Planentwurfes vom 03.08.2017 können mit der planungsrechtlichen Sicherung der vorhandenen Grünstrukturen als private Grünfläche sowie als Fläche zum Anpflanzen innerhalb des Wohngebietes WA3 die erforderlichen Lebensraumstrukturen für Brutvögel und Fledermäuse erhalten werden. Da es sich um eine private Grünfläche handelt, die nicht Teil des intensiv genutzten Volksparkes ist, wird angenommen, dass durch den verbleibenden Zaun auch weiterhin abschirmende Funktionen vorhanden sein werden und geeignete Rückzugsräume für Brutvögel gesichert werden können. In der Fläche zum Anpflanzen innerhalb des Baugebietes WA3 werden die vorhandenen Grünstrukturen gesichert und durch Nachpflanzungen ergänzt. Es sind entsprechende Pflanzfestsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen.

Mit der Realisierung der Planungsziele in den Gemeinbedarfsflächen sind keine Brutreviere von Freibrütern betroffen. Bei der Fällung von Bäumen mit dauerhaft geschützten Lebensstätten sind diese im Plangebiet zu kompensieren (siehe unten).

Planungsrechtliche Festsetzungen sichern unter Berücksichtigung der bestehenden Baum- und Strauchpflanzungen einen hohen Grad an Grünstrukturen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG werden für die nachgewiesenen Freibrüter nicht ausgelöst. Die Nester der bei der Untersuchung festgestellten Freibrüter sind vom Beginn des Nestbaus bis zum Ausfliegen der Jungvögel bzw. einer sicheren Aufgabe des Nestes geschützt. Die Anlage oder Sicherung zusätzlicher Ersatzlebensräume ist für diese Arten nicht erforderlich.

Bei Abriss oder Sanierung von Bestandsgebäuden sind für die nachgewiesenen Gebäude- bzw. Nischenbrüter Ersatzniststätten in einem Verhältnis von eins zu eins an den neu zu errichtenden Gebäuden anzubringen. Grundsätzlich gilt, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nur unter der Voraussetzung unbrauchbar gemacht oder entfernt werden dürfen, wenn diese unbesetzt sind und weder Alt- noch Jungtiere oder Gelege zu Schaden kommen. Es sind Ersatzquartiere für mindestens 10 Haussperlinge, 5 Mauersegler und 6 Wechselquartiere für den Hausrotschwanz an den neu zu errichtenden Gebäuden anzubringen. Für den Hausrotschwanz wird dabei die doppelte Anzahl an Ersatzquartieren gefordert, da der Hausrotschwanz erfahrungsgemäß Ersatzniststätten nur sehr schlecht annimmt. Da es sich um zeitlich versetzte Ersatzmaßnahmen (FCS-Maßnahmen - engl. favorable conservation status) handelt, ist bei der zuständigen Naturschutzbehörde eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Im Falle einer Beseitigung (Fällung) von Bäumen mit bewohnten Baumhöhlen (dauerhaft geschützte Lebensstätten) sind vor der Fällung geeignete Ersatzquartiere in einem Verhältnis von eins zu eins an den verbleibenden Bäumen anzubringen. Die untere Naturschutzbehörde erteilt im Rahmen der Fällgenehmigung entsprechende Auflagen. Da es sich in diesem Falle um vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen - engl. continuous ecological functionality) handelt, ist für diese Arten keine gesonderte Ausnahmegenehmigung zu beantragen.

Zwergfledermäuse haben eine Größe, die sich in einer Streichholzschatel unterbringen lässt. Der Nachweis von Quartieren ist somit allgemein schwierig und aus größerer Distanz fast unmöglich. Da es nicht möglich war für die nachgewiesenen Tiere konkrete Quartiere an den Bestandsgebäuden festzustellen, aber die Nutzung von Spalten im SEZ-Gebäude wahrscheinlich ist, sind qualitativ

hochwertige Ersatzquartiere für Zwergfledermäuse an der Nordseite (Parkseite) der zukünftigen Gebäude vorzusehen.

Vor Beginn von Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen sind die betroffenen Gebäude nochmals detailliert auf ein Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Die Abrissmaßnahmen sind fachgutachterlich zu begleiten. In Abhängigkeit der Untersuchungsergebnisse sind geeignete Ersatzquartiere in entsprechender Anzahl an den verbleibenden Bäumen bzw. an den neu zu errichtenden Gebäuden zu installieren.

Besonders empfehlenswert sind die von der Firma Schwegler angebotenen Kombikästen für Mauersegler und Fledermäuse 1 MF Bestellnummer 00615/8. Die erforderlichen 5 Kombikästen würden dann gleichzeitig Ersatzniststätten für die Zwergfledermaus und den Mauersegler bieten. Auch andere Ersatzniststätten sind möglich, beispielsweise Einbausteine.

Grundsätzlich gilt auf Baugenehmigungsebene, dass der Vorhabenträger bei der Betroffenheit von dauerhaft geschützten Lebensstätten an Gebäuden die Abriss- oder Sanierungsmaßnahmen rechtzeitig bei der unteren Naturschutzbehörde des Bezirkes anzuzeigen hat. Dabei sind die Kartierungsergebnisse und das Konzept für den ökologischen Ausgleich der betroffenen Lebensstätten vorzulegen.

Nach gutachterlicher Einschätzung liegen die Voraussetzungen für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme zur Beseitigung der dauerhaft geschützten Lebensstätten vor. Insgesamt wird somit eingeschätzt, dass sich die artenschutzrechtlichen Problemstellungen auf der nachgelagerten Baugenehmigungsebene unter den genannten Rahmenbedingungen lösbar sind.